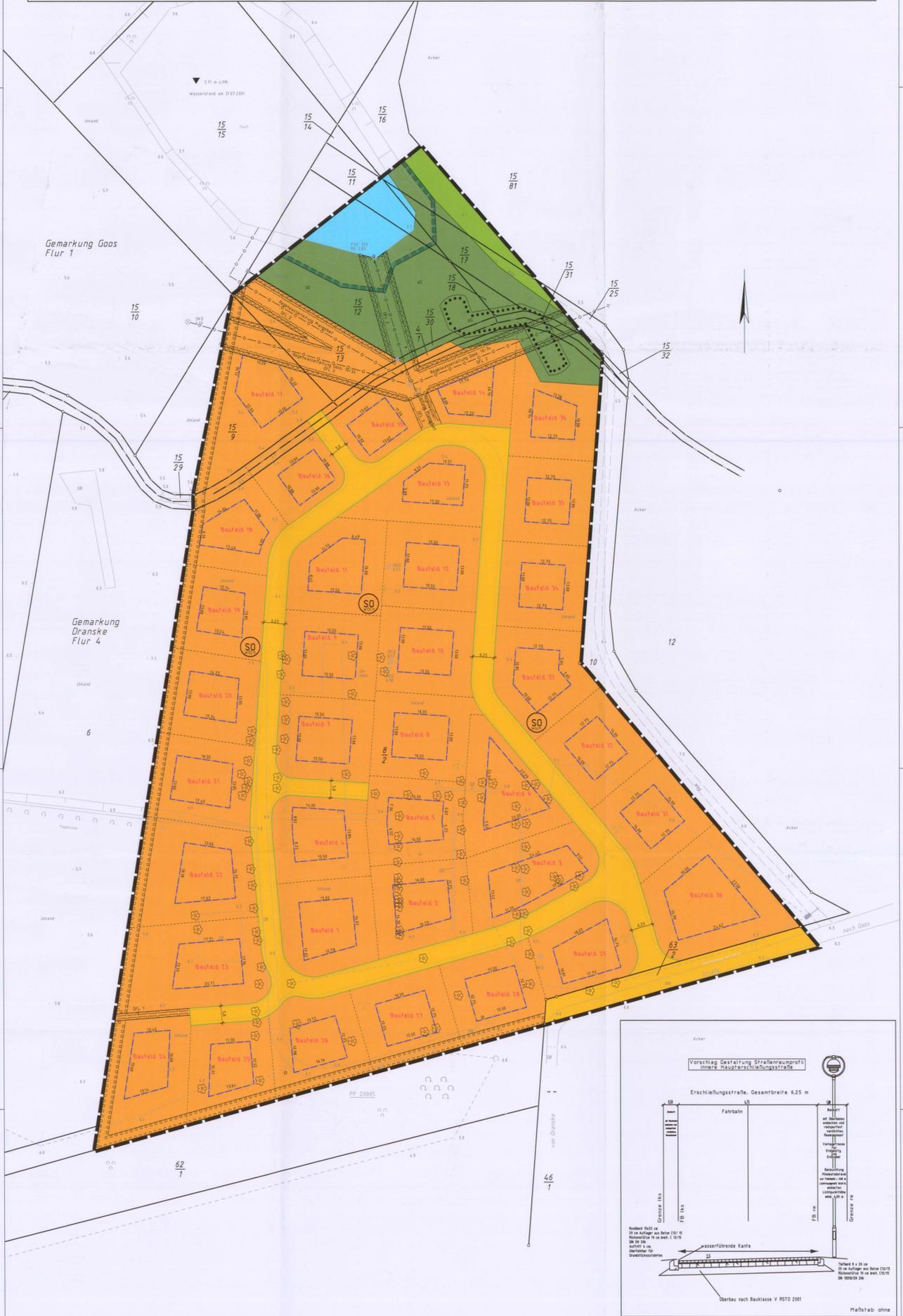


Satzung der Gemeinde Dranske über den B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ - Planzeichnung – (Teil A) M 1:500



Verfahren der Gemeinde Dranske, Landkreis Rügen zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Dranske vom 8. Juni 2004. Die endgültige Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Gemeinde in der Zeit vom 22. Juni 2004 bis zum 12. Juli 2004 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPBG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde am 22. November 2004 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Scopingtermin durchgeführt. Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden am 29. September 2005 geprüft. Das Ergebnis ist am 11. Oktober 2005 mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske hat am 29. September 2005 beschlossen, dass von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB abgesehen wird, weil bereits im Verfahren zur Änderung der Flächennutzungspläne für den Bereich Rehbergort eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte.
- Die Gemeindevertretung Dranske hat am 29. September 2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht dazu beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Die Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ und die Begründung mit dem Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung - Grönungsinplan, der FFH-Vorprüfung, der Amphibienuntersuchung und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelanlages nach § 3c UVPG haben in der Zeit vom 07. November 2005 bis zum 09. Dezember 2005 während folgender Zeiten - montags bis donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 12.30 - 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch öffentliche Aushang vom 19. Oktober 2005 bis zum 19. November 2005 ersichtlich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berichteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09. Februar 2006 geprüft. Das Ergebnis ist am 23. Februar 2006 mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung Dranske hat am 09. Februar 2006 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), den Ortlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit dem Umweltbericht dazu gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 3 BauGB bestimmt.
- Die überarbeiteten Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ und die Begründung dazu haben in der Zeit vom 13. März 2006 bis zum 28. März 2006 während folgender Zeiten - montags bis donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 12.30 - 17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr - nach § 4 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch öffentliche Aushang vom 19. März 2006 bis zum 28. März 2006 ersichtlich bekannt gemacht worden.
- Die berichteten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von den Änderungen und Ergänzungen betroffen waren, sind mit Schreiben vom 23. Februar 2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung Dranske hat die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger am 23. Februar 2006 geprüft. Das Ergebnis ist am 23. Februar 2006 mitgeteilt worden.
- Der B-Plan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Ortlichen Bauvorschriften wurden am 22. Juni 2006, von der Gemeindevertretung Dranske als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juni 2006, geteilt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ der Gemeinde Dranske sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung, Ortliche Bauvorschriften) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 22. Juni 2006, bis zum 12. Juli 2006, ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, Gemeinde Dranske ist am 22. Juni 2006 in Kraft getreten.
- Der katastermäßige Bestand am 31. Januar 2006 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei. Die Übergrößen der neu zu bildenden Grenzen in der Ortlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht genehmigt.

(Teil B) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und § 6 sowie § 10 Abs. 4 BauNVO)
Sondergebiet - Wochenendhausgebiet SO (Woch) wird zu Zwecken der Erholung ausschließlich dem Freizeitwohnen in Wochenendhäusern und Anlagen sowie Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören.
Zulässig sind:
- Wochenendhäuser
- Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsanpersonal, die dem Sondergebiet zugeordnet sind.
ausnahmsweise zulässig sind:
- Wochenendhäuser
- Anlagen und Einrichtungen für Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören
- Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsanpersonal, die dem Sondergebiet zugeordnet sind.
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 - 20 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB)
a. Grundfläche GR für die Baufelder 1-14, 17-36
Grundfläche GR für das Baufeld 15
Grundfläche GR für das Baufeld 16
Die zulässige Grundfläche darf nur mit untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die keine Gebäude sind sowie mit Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO, bis zu 50 v. H. überschritten werden.
b. Zahl der Vollgeschosse
c. OK - Oberkante der baulichen Anlagen
8,5 m i. OK EGFH (nur für Gebäude mit Rohrdachstuhl)
11,0 m i. OK EGFH
d. Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhen - OK EFH
Baufelder 1-12 } 7,30 m i. HN
13-29 }
30-34 }
Baufelder 13-18 } 6,50 m i. HN
19-36 }
Baufelder 30-32 } 7,80 m i. HN
(3) Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig
(4) Flächen für Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1, Satz 3 BauNVO
Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind Gebäude als Nebenanlagen (Nebengebäude) gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.
(5) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung als Schutzgebiet (§ 20 Biotop LNatG M-V) dargestellten Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien ist in der Fläche im Abstand von 5 m bis 10 m zur Wasseroberfläche drei Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,8 m gehäuft in einem Abstand von rund 15 m einzubringen und zu erhalten. Im östlichen Uferbereich ist auf die Höhe der Wasseroberfläche einmalig der dortige Gehölzbestand auf den Stock zu setzen. Im südlichen Uferbereich sind der unter der Wasseroberfläche liegende Müll und ein Teil der dortigen Lauchflur entlang des Ufers zu entfernen.
5.2 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten nördlichen Grünfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen einmalig im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen und der aufkommende Strauchbewuchs bis zu einem Meter Höhe zu entfernen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien ist in der Fläche in Anbindung an die durchstehende Ufervegetation des Teiches ein Sonderbiotop aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 4 m² und einer Höhe bis max. 0,8 m gehäuft einzubringen und zu erhalten.
5.3 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Erhaltungsfläche ist vor oder nach Abschluss der Baubarbeiten im Zeitraum Oktober - Februar zu mähen, das Maatgut liegen zu lassen. Im Bereich der vorhandenen Gehölze sind zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien ein Sonderbiotop aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,8 m gehäuft und in einem Abstand von rund 15 m einzubringen.
5.4 Die krautige Vegetation der in der Planzeichnung dargestellten Pflanzfläche ist vor Befüllung im Zeitraum Oktober - Februar einmalig zu mähen und das Maatgut liegen zu lassen. Zur Anreicherung des Lebensraumes für Amphibien und Reptilien sind auf den Flächen insgesamt 10 Sonderbiotope aus Findlingen ab 30 cm Durchmesser und/oder kleinstämmiges Totholz (Laubholz) auf einer Fläche von jeweils 2 m² und einer Höhe bis max. 0,8 m gehäuft und in einem Abstand von rund 40 m einzubringen.
(6) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Pflanzfläche sind Bäume und Sträucher als mehrstielige, freiwachsende Hecke mit Überhängen versetzt zu pflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu integrieren. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind Laubbäume und Laubsträucher der Pflanzliste 2 wie folgt zu verwenden:
Laubbäum (1 je laufende 15 m, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm),
Laubsträucher (4 Stück pro 10 m², 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
(7) Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
Carports und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 12 m² mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).
Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/oder einer Höhe von 1,5 m mit Rankhilfen zu versehen und mit einer Kletterpflanze/pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.
(8) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Die innerhalb der mit dem Planzeichen 13.2.2 PlanZV in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Erhaltungsfläche befindlichen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch jeweils einen Laubbäum (Heister, 2 x verpflanzt, 150-200 cm) oder zwei Laubsträucher der Pflanzliste 1 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahme

- Hinweis zu Bodenfund**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVB) M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpfichtung erlischt 3 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzerrungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen
Der Beginn der Baumaßnahmen anfallende humose Oberböden („Mutterboden“) ist zu Beginn der Baubarbeiten getrennt zu sichern, im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Vergrudung und Vermischung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verbleib des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugrund ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdhaush sind die lokalen Bodenverhältnisse einschließlich der Körnungsgart zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.
Die Gehölzqualitäten müssen den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ entsprechen. Alle Neuanpflanzungen sind nach DIN fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Es sind nur Arten in natürlicher Wuchsforn (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Mindwuchs) zu verwenden.
3. Küstenschutz und Sturmflutgefährdung
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe, östlich zu einem Küstenschutzgebiet. Die Küste wird von einer niedrigen, aber dynamischen Steilküste gebildet. Das Ufer befindet sich in einem stetigen Rückgang.
Aus der Realisierung des Vorhabens können gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Dranske keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen zu fordern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gemeinde Dranske übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.
4. Altlastverdacht
Der Verdacht auf mögliche unterirdische Altlasten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Zum Schutz bestehender und geplanter Landschaftsbereiche sind die RAS-LP 4 sowie die DIN-Vorschriften 18915, 18916, 18919 und 18920 zu berücksichtigen.

Planzeichenerklärung

- SO** Sondergebiet, das der Erholung dient Wochenendhausgebiet
- Baugrenze**
- Straßenverkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Regenwasserleitung unterirdisch** verrohrter Graben 10/34
- private Grünflächen**
- Wasserflächen**
- Flächen für die Landwirtschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
- Umgrenzung von Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern**
- Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

Örtliche Bauvorschriften

- Dächer**
 - Es sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer für die Hauptgebäude zulässig.
 - Als Dachdeckung für das Dach des Hauptgebäudes sind ZT7 - 55¹ zulässig. Als Material für Dachdeckungen der Hauptgebäude sind nur Dachziegel/ Betondachziegel, Schiefer, Elternschindeln oder Rohr zulässig. Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung solarer Energie (Solar/ Photovoltaikanlagen) ist im Dachstuhl zulässig.
 - Farben für die Dächer (Dachziegel/ Betondachziegel)
 - kastanienbraun vergleichsweise wie RAL 7015
 - anthrazitgrau vergleichsweise wie RAL 7016
 - schwarzgrau vergleichsweise wie RAL 7021
 - signalgrün vergleichsweise wie RAL 5004
 - schwarzgrün vergleichsweise wie RAL 6012
 - Fassaden**
 - Als Fassadenmaterial sind nur Putz oder Klinker (Mauersteine) als Hauptbaustoff zulässig. Komplementierende Elemente aus anderen Materialien, wie z. B. Holz, sind zulässig.
 - Farben für die geputzte Fassade
 - periwinkle vergleichsweise wie RAL 1013
 - hellelfenblau vergleichsweise wie RAL 1015
 - cremeweiß vergleichsweise wie RAL 9001
 - signalweiß vergleichsweise wie RAL 9003
 - hellgrünweiß vergleichsweise wie RAL 9010
 - weißrot vergleichsweise wie RAL 3003
 - weißschwarz vergleichsweise wie RAL 3009
 - braunrot vergleichsweise wie RAL 3011
 - rotbraun vergleichsweise wie RAL 8012
 - Farben für Klinkerfassaden
 - rot vergleichsweise wie RAL 1013
 - hellelfenblau vergleichsweise wie RAL 1015
 - weißrot vergleichsweise wie RAL 3003
 - weißschwarz vergleichsweise wie RAL 3009
 - braunrot vergleichsweise wie RAL 3011
 - rotbraun vergleichsweise wie RAL 8012
- Farblich komplementierende Elemente (z. B. Sockelbereiche, Dachkästen, Fachwerk) sind in der Gestaltung zugelassen.

Hinweise/ Bestimmungen

- Pflanzliste 1 - Bäume und Sträucher für Erhaltungsfläche**
- | Bäume | Sträucher | Salix cinerea |
|---------------|----------------------------|------------------------|
| Ebeneiche | <i>Forbesia acuticarpa</i> | <i>Salix caprea</i> |
| Gemeine Esche | <i>Sorbus excelsior</i> | <i>Crataegus spec.</i> |
| Silber-Weide | <i>Salix alba</i> | |
- Pflanzliste 2 - Bäume und Sträucher für Pflanzfläche**
- | Bäume | Sträucher | <i>Sambucus nigra</i> |
|-----------------|---------------------------|-----------------------|
| Gemeine Esche | <i>Forbesia excelsior</i> | <i>Holunder</i> |
| Sand-Birke | <i>Betula pendula</i> | <i>Hundrose</i> |
| Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> | <i>Sanddorn</i> |
| Silber-Weide | <i>Salix alba</i> | <i>Besenginster</i> |
| Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> | (südexponiert) |
| Trauben-Eiche | <i>Quercus petraea</i> | <i>Schlehe</i> |
| Trauben-Kirsche | <i>Prunus padus</i> | <i>Weißdorn</i> |
| Wild-Äpfel | <i>Malus sylvestris</i> | |
- Pflanzliste 3 - Kletterpflanzen**
- | Gemeine Waldrebe | <i>Clematis vitalba</i> |
|------------------------|----------------------------|
| Heckenrösche | <i>Lonicera spec.</i> |
| Hopten | <i>Humulus lupulus</i> |
| Knöterich | <i>Polygonum spec.</i> |
| Pfeifenwinde | <i>Aristolochia spec.</i> |
| Kletterrosen in Sorten | <i>Rosa spec.</i> |
| Waldrebe-Hybriden | <i>Clematis spec.</i> |
| Zaunreben-Hybriden | <i>Ranunculopsis spec.</i> |

Satzung der Gemeinde Dranske über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“

Präambel

Beschluss -Nr.- 15/03/06

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Dranske die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Ortlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBO M-V vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V Nr. 17, S. 890) erlassen.

arno mill ingenieur DPL-ING (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG
MARKT 25 18528 BERGEN AUF RÜGEN
TEL. 0 38 38 - 24 137 FAX 0 38 38 - 25 05 8

Bebauungsplan Nr. 15 „Wochenendhausgebiet Rehbergort“ Gemeinde Dranske Amt Nord Rügen

Land	M-V	Bauvorschriften-Lage	42/83
Kreis	Rügen	Bauvorschriften-Höhe	HN
Gemeinde	Dranske	Zuständigkeitsort	
Gemarkung	Dranske, Goos		
Flur	4, 1		
Flurart	verschiedene	Maßstab	Format leer
Geodätisch-Nr.	AM 131-06801	1 : 500	Blatt-Nr./Karte: 1 (1)

Satzung